

**Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat**

**B 151**

---

**zu den Entwürfen von Änderungen des Grossratsgesetzes  
und des Grossratsbeschlusses über die Entschädigung der  
Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates**

**3. November 1998**

---

## Übersicht

Die den Mitgliedern des Grossen Rates zustehenden Taggelder, Reisespesenvergütungen und Zulagen für Präsidiumsfunctionen sind letztmals auf den 1. Januar 1990 neu festgelegt worden. Der Grosse Rat hat in der Maisession 1998 eine Motion der Kommission B 106 (Regierungs- und Parlamentsreform des Projektes Luzern '99) erheblich erklärt und den Regierungsrat beauftragt, eine Anpassung der Entschädigungen für die Parlamentsarbeit zu prüfen.

Eine moderate Erhöhung der Entschädigungen für die Parlamentsarbeit erscheint gerechtfertigt. Zugleich ist ein Systemwechsel vorzunehmen, indem künftig eine Grundentschädigung und ein gegenüber heute stark reduziertes Sitzungsgeld ausbezahlt werden sollen. Neu soll auch für das Fraktionspräsidium eine Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Fraktionsentschädigungen sollen so angepasst werden, dass die Fraktionsarbeit auch nach der Verkleinerung des Grossen Rates ungefähr gleich abgegolten wird wie bisher.

## **Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe von Änderungen des Grossratsgesetzes und des Grossratsbeschlusses über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates.

### **I. Heutige Entschädigung**

#### **1. Taggeld und Reisespesenvergütung**

Die den Mitgliedern des Grossen Rates zustehenden Taggelder und Reisespesenvergütungen sind letztmals mit Grossratsbeschluss vom 11. September 1989 auf den 1. Januar 1990 neu festgelegt worden. Seither erhalten die Ratsmitglieder für ihre Teilnahme an Rats- und sonstigen Sitzungen (Sitzungen des Büros, der Präsidentenkonferenz, der Kommissionen und der Fraktionen) ein Sitzungsgeld von 100 Franken pro Halbtage. Die Teilnahme an einer zusätzlichen Abendsitzung wird mit 50 Franken entschädigt. Für die Festlegung der Reisespesenvergütung sind Rayons gebildet worden, ausgehend von der Stadt Luzern. Ratsmitglieder, die bis zu zehn Kilometer vom Zentrum der Stadt Luzern entfernt wohnen, erhalten pro Sitzungstag eine Reisespesenvergütung von fünf Franken. Pro zusätzliche fünf Kilometer erhöht sich die Reisespesenvergütung um fünf Franken. Ratsmitglieder, die weiter als zehn Kilometer vom Zentrum der Stadt Luzern entfernt wohnen, können zudem unentgeltlich Parkgutscheine beziehen.

1996/1997 betrug die Belastung der Grossratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen im Durchschnitt 32 Tage pro Jahr (Sessionen, Kommissions- und Fraktionssitzungen). Die Bandbreite zwischen der höchsten und der tiefsten Belastung lag dabei zwischen 17 und 42 Sitzungstagen. Im Durchschnitt erhielten die Grossratsmitglieder eine Entschädigung von 6'400 Franken, wobei die geringste Entschädigung 3'400 Franken betrug, die höchste 8'400 Franken.

#### **2. Präsidialentschädigungen**

Das Ratspräsidium wird mit einer Jahreszulage von 5'000 Franken abgegolten. Für die Leitung einer Kommission wird neben dem ordentlichen Sitzungsgeld eine Entschädigung von 50 Franken pro Halbtage ausgerichtet.

#### **3. Fraktionsentschädigung**

Jede Fraktion erhält neben einem jährlichen Grundbeitrag von 10'000 Franken einen Zusatzbeitrag von 500 Franken pro Mitglied. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Beitrag von 500 Franken.

## II. Vergleich mit anderen Kantonen

Aus einer Umfrage in einigen anderen Kantonen geht hervor, dass die Entschädigung der Ratsmitglieder sehr unterschiedlich geregelt ist. So richtet zum Beispiel der Kanton Zürich eine Entschädigung von 150 Franken pro Sessions- oder Kommissionshalbttag aus. Die Kantone Bern, Solothurn, Freiburg und Aargau zahlen für eine ganztägige Sitzung je 200 Franken, für halbtägige Sitzungen zwischen 100 und 130 Franken. Der Kanton Zug gewährt für eine halbtägige Sitzung 184 Franken. St. Gallen bezahlt eine Entschädigung von 200 Franken pro Sitzung und 250 Franken für zwei Sitzungen am gleichen Tag. Der Kanton Basel-Landschaft zahlt ein jährliches Fixum von 3'800 Franken zuzüglich eines Sitzungsgeldes von 28 Franken pro Stunde.

## III. Gründe für eine Erhöhung der Entschädigungen

In der Maisession 1998 haben Sie eine Motion von Rico De Bona namens der Kommission B 106 (Nr. 525) erheblich erklärt, in der verlangt wird, dass eine Anpassung der an die Grossräte ausgerichteten Entschädigungen geprüft wird.

Von November 1989 bis November 1997 betrug die Teuerung gemäss dem Landesindex für Konsumentenpreise 25,12 Prozent. Dem Staatspersonal wurde für die gleiche Zeitperiode ein Teuerungsausgleich von 22,71 Prozent gewährt (seit 1994 wurde die Besoldung aufgrund von grossrätlichen Sparbeschlüssen nicht mehr voll an die Teuerung angepasst). Im Weiteren sind die Taggelder der Grossratsmitglieder 1992 von den AHV-Behörden als beitragspflichtig erklärt worden, und seit 1995 müssen zudem 75 Prozent der Taggelder versteuert werden. Eine moderate Anpassung der Grossratsentschädigung erscheint daher gerechtfertigt. Dies umso mehr, als mit der Verkleinerung des Rats auf 120 Mitglieder und der Schaffung von ständigen Kommissionen die Belastung des einzelnen Ratsmitglieds zunehmen wird. Neu soll den Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten für ihre Mehrarbeit eine Entschädigung in der Höhe der halben Ratspräsidentenzulage ausgerichtet werden. Auch bei den Reisespesenvergütungen ist eine angemessene Anpassung vorzusehen.

## IV. Neue Ansätze

### 1. Mögliche Varianten

Für die Erhöhung der Entschädigungen sind mehrere Varianten denkbar. Die einfachste Lösung wäre eine Erhöhung der Sitzungsgelder.

Eine weitere Möglichkeit, die im Kanton Basel-Landschaft realisiert wurde, ist das Ausrichten einer Grundentschädigung sowie eines Sitzungsgeldes. Mit der Grundentschädigung sollen die allgemeinen Aufwendungen für die Sitzungsvorbereitung, für die Partei- und die Öffentlichkeitsarbeit abgedeckt werden. Die Grundentschädigung wird unabhängig von der Zahl der Sitzungen, an denen das einzelne Ratsmitglied teilnimmt, ausbezahlt.

Als dritte Möglichkeit käme das Modell einer eigentlichen Erwerbsausfallentschädigung in Frage. Wir sind aber der Auffassung, dass ein solches System nur dort zur Anwendung kommen sollte, wo eine Tätigkeit zwangsweise ausgeübt werden muss (z.B. Militärdienst). Das System wirkt sich in einem Milizparlament ungerecht aus, da sich die Entschädigung nach der Höhe des erzielten Erwerbs richtet.

## **2. Neue Lösung**

In Frage kommen für uns die Varianten Sitzungsgeld oder Grundentschädigung mit Sitzungsgeld. Wir bevorzugen die letztere Variante und schlagen Ihnen vor, jedem Ratsmitglied eine Grundentschädigung von 5'000 Franken sowie ein Sitzungsgeld von je 50 Franken pro Sitzungshalbtag oder für eine zusätzliche Abendsitzung zu gewähren. Bei 34 Sitzungstagen (gegenüber heute durchschnittlich 32 Sitzungstagen) ergibt dies pro Ratsmitglied eine jährliche Entschädigung von 8'400 Franken (5'000 Franken Fixum plus 3'400 Franken Sitzungsgeld).

Steuer- und AHV-pflichtig ist nur die Grundentschädigung, da ein Sitzungsgeld von 50 Franken pro Halbtag von den zuständigen Instanzen im Rahmen der heutigen gesetzlichen Regelungen als Spesenvergütung anerkannt wird. Dieses Entschädigungssystem hat den Vorteil, dass nicht nur die Teilnahme an Sitzungen, sondern auch die allgemeinen Arbeiten eines Grossratsmitglieds entschädigt werden. Wegen der Einführung von zusätzlichen ständigen Kommissionen wird die Belastung der einzelnen Ratsmitglieder künftig ohnehin ausgewogener sein. Dieses System ist überdies transparenter und administrativ einfacher zu handhaben.

Bei einer Erhöhung des Sitzungsgeldes von 200 Franken auf 250 Franken würde die durchschnittliche jährliche Entschädigung auf 8'500 Franken steigen, wiederum in der Annahme, dass ein Ratsmitglied pro Jahr auf durchschnittlich 34 Sitzungstage kommt. Wie bisher wären 75 Prozent dieser Bruttoentschädigung AHV- und steuerpflichtig.

## **3. Präsidialzulagen**

Bei den Präsidialzulagen schlagen wir Ihnen vor, die bisherige Entschädigung für das Ratspräsidium bei 5'000 Franken zu belassen. Die Arbeit der Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten soll wie bis anhin mit zusätzlichen 50 Franken pro Halbtag abgegolten werden. Neu soll den Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten eine jährliche Entschädigung von 2'500 Franken ausgerichtet werden.

## **4. Reisespesenvergütung**

Die Reisespesenvergütung wird angehoben, dafür entfällt die administrativ sehr aufwendige Abgabe von Parkgutscheinen. Neu wird eine Reisespesenvergütung von 56 Rappen pro Kilometer gewährt, analog der Regelung für das Staatspersonal. Die Minimalentschädigung beträgt 20 Franken. Vergütet wird immer die Reise vom Wohnort nach Luzern und zurück, unabhängig davon, wo eine Sitzung stattfindet. Massgebend für die Kilometerberechnung ist wie bisher der amtliche Distanzanzeiger. Der jährliche Aufwand für die Reisespesenvergütung wird so bei rund 150'000 Franken liegen.

## 5. Fraktionsentschädigung

Als neue Ansätze schlagen wir vor, dass die Grundentschädigung von 10'000 Franken beibehalten, die Pro-Kopf-Entschädigung aber von bisher 500 Franken auf 800 Franken angehoben wird. In der Annahme, dass es im Grossen Rat weiterhin fünf Fraktionen gibt, erhöht sich der Betrag der Fraktionsentschädigungen dadurch von bisher 135'000 Franken auf 146'000 Franken.

## V. Kosten

1997 betragen die Sitzungsgelder 1'034'272 Franken, die Fraktionsentschädigungen 135'000 Franken und die Reisespesenvergütungen inklusive Parkgutscheine 118'930 Franken. Die Gesamtkosten, ohne Sozialabgaben, beliefen sich somit auf 1'288'202 Franken.

Mit den neuen Ansätzen werden die Entschädigungen bei 120 Ratsmitgliedern rund 1'027'000 Franken ( $120 \times \text{Fr. } 5'000.- + 34 \times 120 \times \text{Fr. } 100.- + \text{Fr. } 19'000$  Präsidenten- und Kommissionspräsidentenzulagen) betragen.

Bei weiterhin fünf Fraktionen sind für die Fraktionsentschädigungen 146'000 Franken ( $\text{Fr. } 50'000.- + 120 \times \text{Fr. } 800.-$ ) auszurichten. Die Reisespesenvergütung wird mit den neuen Ansätzen bei rund 120'000 Franken liegen. Zusammen ergeben sich so Gesamtkosten von 1'293'000 Franken.

Würden nur die Sitzungsgelder von 200 Franken auf 250 Franken erhöht, würde die Entschädigung inklusive 19'000 Franken Präsidialzulagen 1'039'000 Franken betragen. Zusammen mit den Fraktionsentschädigungen und der Reisespesenvergütung ergäbe dies Gesamtkosten von 1'305'000 Franken.

Unabhängig von der gewählten Variante kommen jeweils noch 12'500 Franken für die fünf Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten hinzu.

## VI. Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, den vorgeschlagenen Erlassänderungen zuzustimmen.

Luzern, 3. November 1998

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Paul Huber  
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 30

Entwurf

**Gesetz  
über die Organisation und Geschäftsführung  
des Grossen Rates (Grossratsgesetz)**

Änderung vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. November 1998

*beschliesst:*

I.

Das Grossratsgesetz vom 28. Juni 1976 wird wie folgt geändert:

**§ 85**            *Grundentschädigung, Sitzungsgeld und Reisespesenvergütung*

<sup>1</sup>Die Ratsmitglieder erhalten eine jährliche Grundentschädigung. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Kommissionen und der Fraktionen werden ein Sitzungsgeld und die Reisespesen vergütet.

<sup>2</sup>Mit der Grundentschädigung werden die Aufwendungen für Aktenstudium, Partei- und Öffentlichkeitsarbeit und dergleichen abgegolten.

**§ 86**            Absatz 1

<sup>1</sup>Der Präsident des Grossen Rates, die Fraktions- und die Kommissionspräsidenten beziehen neben dem Sitzungsgeld und der Reisespesenvergütung eine Zulage.

II.

Die Änderung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Nr. 70

Entwurf**Grossratsbeschluss  
über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*gestützt auf § 87 des Grossratsgesetzes vom 28. Juni 1976,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 3. November 1998*beschliesst:***§ 1** *Grundentschädigung und Sitzungsgelder für die Teilnahme an Rats- und sonstigen Sitzungen*<sup>1</sup>Die Mitglieder des Grossen Rates erhalten eine jährliche Grundentschädigung von 5'000 Franken.<sup>2</sup>Für die Teilnahme an den Ratssitzungen wird ihnen ein Sitzungsgeld von 50 Franken pro Halbtage ausgerichtet. Die Teilnahme an einer zusätzlichen Abendsitzung wird mit 50 Franken entschädigt.<sup>3</sup>Ein Sitzungsgeld von 50 Franken pro Halbtage erhalten die Ratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Büros, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen.**§ 2** *Sitzungsgeld für Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten*

Die Kommissionspräsidentinnen und -präsidenten erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

**§ 3** *Zulage für Rats- und Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten*<sup>1</sup>Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rates erhält neben dem Sitzungsgeld eine Jahreszulage von 5'000 Franken.<sup>2</sup>Die Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen erhalten eine Jahreszulage von 2'500 Franken.



#### **§ 4** *Reisespesenvergütung*

<sup>1</sup>Die Ratsmitglieder erhalten pro Sitzungstag eine Reisespesenvergütung von 56 Rappen pro Kilometer für die Fahrt vom Wohnort nach Luzern und zurück, unabhängig davon, wo die Sitzung stattfindet. Massgebend für die Kilometerberechnung ist der amtliche Distanzanzeiger.

<sup>2</sup>Die Reisespesenvergütung beträgt mindestens 20 Franken pro Sitzungstag.

#### **§ 5** *Fraktionsentschädigung*

Jede Fraktion erhält jährlich einen Grundbeitrag von 10'000 Franken sowie einen Zusatzbeitrag von 800 Franken pro Mitglied. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten einen jährlichen Beitrag von 800 Franken.

#### **§ 6** *Aufhebung eines Erlasses*

Der Grossratsbeschluss über die Entschädigung der Mitglieder und der Fraktionen des Grossen Rates vom 11. September 1989 wird aufgehoben.

#### **§ 7** *Inkrafttreten*

Der Grossratsbeschluss tritt gleichzeitig mit der Änderung des Grossratsgesetzes vom            in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber: